

Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die vorgenannten Artikel entsprechend.

2. Für die Bearbeitung des Antrags auf Zulassung als ausländische Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO wird eine Gebühr von EUR 1.250,- erhoben. Hat die Berufsausübungsgesellschaft mehr als zehn Gesellschafter, erhöht sich die Gebühr um jeweils EUR 250,- für je bis zu zehn weitere Gesellschafter.
3. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen ausländischen Rechtsanwalts auf Eintragung als europäischer Rechtsanwalt gilt Art. 2 Nr. 6 entsprechend.
4. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Rahmen der Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG gelten Art. 2 Nr. 1 und Nr. 7 entsprechend.
5. Für die Bearbeitung des Antrags eines eingetragenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
6. Für die Bearbeitung des Antrags eines bereits zugelassenen deutschen Rechtsanwalts oder bereits aufgenommenen europäischen/ausländischen Rechtsanwalts auf zusätzliche Aufnahme unter einer weiteren Berufsbezeichnung wird jeweils eine Gebühr in Höhe von EUR 60,- erhoben.
7. Für die Bearbeitung des Antrags eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts auf Einrichtung und Betrieb eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs nach § 27a EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von EUR 67,- erhoben.
8. Die Nrn. 1-5 gelten in Bezug auf europäische oder ausländische Syndikusrechtsanwälte entsprechend.

Art. 5 Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Für Gutachten nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von EUR 50,- pro angefangener Stunde erhoben.

Art. 6 Fachanwaltssachen

1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,-. Im Falle der Prüfung eines Antrags auf Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff FAO) ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,-. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.
2. Mit der Gebühr sind alle Prüfungshandlungen und –entscheidungen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer abgegolten, die dasselbe Antragsverfahren betreffen. Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 300,-.
3. Weist ein Fachanwalt die jährliche Fortbildung für das abgelaufene Jahr nicht vor dem 1. April des Folgejahres unaufgefordert vollständig nach (§ 15 FAO), so wird ihm durch schriftliche Mahnung der Rechtsanwaltskammer

eine Erledigungsfrist von 1 Monat gesetzt. Für diese Mahnung wird eine Gebühr von EUR 20,-, für jede weitere Mahnung eine solche von EUR 50,- erhoben.

Art. 7 Anwaltsausweis

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 20,-.
2. Für die Ungültigkeitserklärung eines Anwaltsausweises wird eine Gebühr von EUR 40,- erhoben; die Geltendmachung von Auslagen für die Veröffentlichung bleibt unberührt. Der Schatzmeister kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung der Gebühr verzichten.

Art. 8 Signaturkarte

Für die Bestätigung des Berufsattributs gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr von EUR 40,- erhoben.

Art. 9 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 50,- erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von EUR 35,- erhoben.

Art. 10 Berufsaufsichtssachen

1. Für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
2. Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens, im Fall einer Zurückweisung des Einspruchs, wird eine Gebühr von EUR 125,- erhoben.
3. Die Gebühren werden mit Bestandskraft des jeweiligen Bescheids fällig.

Art. 11 Auslagen

Als Auslagen werden erhoben

1. für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Rechtsanwaltskammer pauschal EUR 3,50;
2. für Transport- und Verpackungskosten für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal EUR 12,00;
3. für die Fertigung von Ausdrucken und Kopien auf Antrag je Seite pauschal EUR 0,50 für die ersten 50 Seiten und EUR 0,15 für jede weitere Seite;
4. bei Geschäften außerhalb der Geschäftsstelle die den Bediensteten der Rechtsanwaltskammer aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährte Vergütung (Reisekosten, Auslagenersatz), die Auslagen für die Bereitstellung von Räumen sowie für den Einsatz von Dienstfahrzeugen für jeden gefahrenen Kilometer von EUR 0,30;